

Arbeiterstimme

Tageszeitung der KPD / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostachsen
Beilagen: Der rote Stern / Der kommunistische Genossenschaftler / Wirtschaftliche Rundschau / Kunst und Wissen / Für unsere Frauen / Die Energie

Bezugspreis monatlich (rei Haus 2 RM, halbm. 1 RM), durch die Post bezogen monatlich 2 RM. (ohne Zustellungsgebühr) Verlag: Dresdner Verlagsgesellschaft m. B. Dresden - U / Geschäftsstelle u. Expedition: Mühlentorstr. 2 / Fernsprecher: 17 250 / Postfach: Dresden Nr. 18 690. Dresdner Verlagsgesellschaft Schriftleitung: Dresden - U, Mühlentorstr. 2 / Fernsprecher: Amt Dresden Nr. 17 250 / Drahtschrift: Arbeiterstimme Dresden / Sprechstunden der Redaktion: Wochentags 4-6 Uhr (außer Dienstag u. Donnerstag)

Anzeigenpreis: Die neunmal gebaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,35 RM, für Familienanzeigen 0,20 RM (für die Reklamazeile einschließlich an den dreißigtägigen Teil einer Zeile 1,20 RM). Anzeigenannahme wochentags bis 9 Uhr vormittags in der Expedition Dresden - U, Mühlentorstr. 2 / Die „Arbeiterstimme“ erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Fortsetzung der Zeitung oder auf Zurückzahlung des Bezugspreises

4. Jahrgang Dresden, Sonnabend den 4. Februar 1928 Nummer 30

Der Justizmord an Max Hoelz

Ungewöhnliche Justizverbrechen aufgedeckt

Von Rechtsanwalt Dr. K. S.

Wie die Verteidiger des Genossen Max Hoelz in der Pressefanzerei mitgeteilt haben, ist der Wiederaufnahmeantrag der Verteidigung nunmehr fertiggestellt und ist, wenn diese Zeilen erscheinen, dem Reichsgericht bereits zugegangen. Das Manuskript des Antrages umfaßt 140 Schreibmaschinenseiten und stellt die Arbeit von 1 1/2 Jahren dar. Der Wiederaufnahmeantrag ist verfaßt von dem Genossen Felix Halle und Rechtsanwalt Dr. Appel. Der Verfasser dieser Zeilen hatte Gelegenheit, den Antrag zu lesen. Seiten hat mich die Lesart eines Aktenschnittes so gefesselt. Ich hatte, wie viele tausend Genossen, den Wiederaufnahmeantrag in diesem außerordentlichen Prozeß mit großem Interesse entgegengesehen. Was ich aber fand, hat meine Erwartungen bei weitem übertroffen, denn dieser Antrag ist zugleich ein Angriff gegen die bürgerliche Klassenjustiz von einer Stärke, wie er nur selten erfolgt ist. Diese Schrift enthält in sachlichem Tone Anklagen von einer Schwere und einer Fülle, die selbst unsere an Justizstandale in Permanenz gewohnte Zeit aufhorchen lassen muß. Diese Schrift gewährt einen Einblick in das Innere des Justizsystems, der sich bürgerliche „Rechtspflege“ nennt und die schamlose Willkür ist, um die Interessen der herrschenden Klassen zu schützen und um die Interessen der unterdrückten und auch, wenn es das politische Interesse erheischt, unbefürmert um die Richtigkeit der Urteilsurteile, brutal in der Form des Justizmordes zu vernichten.

Dieser Antrag ist zugleich eine Kampfschrift, indem sie der hochgerichteten Justiz mit den Waffen der eigenen Wissenschaft entgegentritt und auf das Bündnis nachweist, daß die Organe des bürgerlichen Staates bei der Verfolgung angeblicher Ungeheuerlichkeiten dauernd die Gesetze ihres eigenen Staates, sobald sie ihnen un bequem werden, mit Füßen treten.

Die enthüllten Verbrechen

Wie der Friche-Prozeß gegen den gekündigten Täter in Halle hintertrieben wird!

Betrachten wir nunmehr, welche Enthüllungen der Antrag bringt: Da ist zunächst die Standardbehandlung der Angelegenheit Friche. Seit wann ist die preußisch-deutsche Justiz so feinfühlig, so zimperlich in der Behandlung eines Proletariats geworden, der sich selbst des Totschlages bezichtigt? Wenn Friche nicht in Unterdrückung genommen worden ist, wenn, nach fast 1 1/2 Jahren, seit der öffentlichen Ablegung seines Geständnisses noch nicht einmal die Untersuchung abgeschlossen und Anklage erhoben worden ist, so nicht etwa, weil begründete Zweifel an Friche's Schuld auskommen können, sondern weil gewisse Kreise ein Interesse haben, dem Friche Gelegenheit zur Flucht zu geben, um einem Justizstandal von ungeheurem Ausmaße zu entgehen! Gerade die Hallenser Justiz- und Polizeibehörden befürchten bei einer Durchführung des Friche-Prozesses zu einer Vorklärung der Klassenjustiz zu gelangen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unerträglich erscheint, indem schließlich das Maß von Gebuld des Proletariats erschöpft wird und der aufgeregte Volkswut so wie im vergangenen Sommer in Wien zum offenen Durchbruch gelangen kann.

Falsche Zeugenaussagen gegen Hoelz durch drohende Zuchthausstrafen erpresst!

Bezüglich der Zeugen Uebe und Kellner weist der Antrag nach, daß diese beiden Zeugen durch schwere Zuchthausstrafen bedroht und von Staatsanwaltschaft und polizeilichen Ermittlungsbeamten gedrängt jene Unwahrheiten bezeugt haben, auf die hin Hoelz unschuldig verurteilt wurde, und die diese Zeugen nunmehr zu richterlichem Protokoll widerrufen haben, ohne daß die Behörden von sich aus auch nur die Hand gerührt hätten, um das an Hoelz geschehene Unrecht wieder gutzumachen.

Falsche Aussagen gegen Hoelz von der Polizei hinterlistig erklüchten

Besonders empörend ist der Fall der falschen Beschuldigung des Hoelz durch die Gutsoberherrin Hch. Die Frau Hch hat ursprünglich nicht gewagt, derartig falsche Beschuldigungen zu erheben. In ihren ersten Aussagen vor dem Staatsanwalt findet sich kein Wort von einem Schuß des Max Hoelz oder auch nur von einer „verdächtigen Bewegung“, die sie später gesehen haben will. Erst der Hallenser Kriminalkommissar Bosmann verstand es, aus der Zeugin jene falschen Aussagen „herauszuhören“, die man zu einer Verhaftung und Verurteilung des Hoelz gebrauchte. Diese falschen — von der Polizei eingegebenen — Aussagen hat dann Frau Hch als Zeugin in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zu Ungunsten von Max Hoelz bezeugt.

Der Denunziant wird gegen das Gesetz zum Meineid zugelassen

Mit dem einen Meineid zur Verurteilung von Hoelz war aber das Radwerk der Klassenjustiz noch nicht vollendet. Aus

dem Antrag geht mit Deutlichkeit hervor, daß außer Hoelz noch ein junger Arbeiter aus Gröbers, Willi Gantzer, vor dem Ausnahmegericht mittels Meineides zur Strafe gebracht wurde. Gantzer, der bereits zu 1 1/2 Jahren Gefängnis wegen Teilnahme an dem Holzjunge verurteilt worden war, wurde von dem einen Richter des Zuges, mit dem er in Gröbers die Schule besucht hatte, aber sich später verfeindete, wahrheitswidrig als einer derjenigen denunziert, die auf den Gutsoberherrin Hch geschossen hätten. Obwohl dieser Zeuge nach dem Gesetz gar nicht verurteilt werden durfte — und auch in der Hauptverhandlung gegen Hoelz in Berlin als Teilnehmer an dem Zuge nicht verurteilt worden war —, wurde er entgegen dem Gesetz in der Hauptverhandlung von dem Ausnahmegericht in Halle zum Eid, man muß sagen: zum Meineid zugelassen und konnte nunmehr seine falsche Aussage bekräftigen, daß er gesehen habe, daß Gantzer auf Hch geschossen habe.

Der Meineid der Frau Hch gegen Gantzer!

Auch die Gutsoberherrin Hch hat nach dem Urteil gegen Gantzer unter Eid ausgesagt, daß sie gesehen habe, daß Gantzer auf ihren Mann geschossen hat. Jetzt nach sechs Jahren hat Frau Hch zu richterlichem Protokoll zugegeben, daß sie in Wahrheit nicht gesehen hat, daß Gantzer auf ihren Mann geschossen hat.

Ein Proletarier endet wegen Tötung eines Hofhundes im Zuchthaus

Allen Vorstellungen der Verteidigung der damaligen Hauptverhandlung entgegen ist der junge, noch nicht 20jährige Gantzer zu insgesamt 7 1/2 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. In Wirklichkeit hat nämlich Gantzer nicht auf den Gutsoberherrin, sondern auf den Hofhund (!) geschossen, und während die falschhändigen Mörder zu Hunderten freigesprochen oder überhaupt nicht verfolgt werden, wird ein junger Proletarier wegen Tötung eines Hundes in den Kerker geworfen.

Im Zuchthaus hat Gantzer immer wieder seine Unschuld beteuert. Vergeblich. Sowohl das Gericht wie auch der Amnestieauschuß haben seine Gesuche abgelehnt.

Ein unbehaglicher Zeuge wird im Zuchthaus erledigt!

Als Gantzer schließlich drohte, nach Ablauf seiner Strafzeit ein unbehaglicher Zeuge in dem kommenden Hoelz-Prozeß und auch gegen seine eigene unrechtmäßige Verurteilung zu werden, wurde er ermordet!

Dieser junge Gantzer ist im Zuchthaus eines nicht natürlichen Todes gestorben! Nach amtlicher Auskunft ist er bei Dachdeckerarbeiten (!) vom Gerüst gestürzt!

Dieser junge Gantzer stand den Behörden sehr gelogen. Die ersten betagten Eltern sind ihres einzigen Ernährers beraubt. Es ist das besondere Verbrechen dieses Antrages in Sachen Hoelz, endlich auch Licht in diesen zweiten Justizstandal und Justizmord an Gantzer gebracht zu haben.

Ein Dienstmädchen von ihrer Herrschaft, Frau Hch, und der Polizei zu falschen Angaben unter Eid verleitet!

Aus dem Wiederaufnahmeantrag geht noch hervor, daß das frühere Dienstmädchen der Gutsoberherrin Hch auch vor dem Richter eingeräumt hat, daß verschiedene Angaben, die sie nach dem Urteil gegen Gantzer gemacht haben soll, in Wirklichkeit nicht zutreffen. Dieses Mädchen ist nachweislich von ihrer Dienstherrin Frau Hch und den Polizeibeamten zu ihren jetzt

widerrufenen Angaben gedrängt worden, unter Eid diese Angaben zu machen, die sie jetzt als falsch preisgegeben hat. Nach dieser langen Reihe von Verbrechen könnte und müßte man annehmen, daß die sensationellen Enthüllungen, die der Wiederaufnahmeantrag für Hoelz in sich birgt, erschöpft sind, aber noch weitere Überraschungen stehen der Öffentlichkeit, insbesondere der deutschen Arbeiterklasse, bevor.

Die Arbeiterklasse kennt die Geschichte des Justizverbrechens Jürgens, der 1918 der Strafe für seine zahllosen Kriegsverbrechen entgangen ist und den seine Kollegen im Richteramt freiwillig entgegen dem Staatsanwalt, der Jürgens für Zuchthausstrafe erklärte, freigesprochen, entschuldigend und ans Kammergericht gerufen haben.

Der Staatsanwalt und der Polizeikommissar fälschen die Beweismittel gegen Hoelz!

Da alle höheren Beamten wissen, daß Verbrechen, die sie im Interesse der herrschenden Klasse begehen, grundsätzlich nicht bestraft werden, so ist es kein Wunder, daß sich Beamte nicht scheuen, im politischen Kampf gegen das Proletariat auch noch so unwahrscheinliche und freche Verbrechen zu begehen. Durch den Wiederaufnahmeantrag kommt an das Tageslicht, daß der Staatsanwalt in Halle, Staatsanwaltschaftsrat Dr. Lütger, im Ermittlungsverfahren gegen Hoelz eine falsche Stizze angefertigt hat, in der alles Wesentliche, Gebäude, Landstraße, Zeugensicht im Verhältnis zueinander unrichtig eingezeichnet waren, um die Richter zu täuschen und eine Verurteilung des Hoelz herbeizuführen. Man muß auf die Fälschung des Vorderbaus im Dreifuß-Prozeß zurückgehen, um eine ähnliche freche Fälschung, die amtlicherseits gedruckt wurde, zu finden. Der Kriminalkommissar Bosmann, Halle, der als Gehilfe Lütgers bei den Ermittlungen fungierte, hat sich auf einer von ihm angefertigten Stizze bezüglich des Standes des Zeugen Uebe während der Tat ähnlicher unerlaubter Manipulationen schuldig gemacht.

Staatsanwalt und Kriminalkommissar führen unter Eid das Gericht über ihre Ermittlungen in die Irre

Die Krone aber legt allem auf, daß beide Beamte, Staatsanwalt Lütger und Kriminalkommissar Bosmann sich nicht entschüden, als Zeugen unter Eid ihre dunklen Ermittlungsmethoden zu beschönigen und dem Gericht es so darzustellen, als ob die Zeugenaussagen des Uebe und der Frau Hch auf eine unwahrscheinliche Art, unbeeinträchtigt, zustande gekommen seien.

Wir sagten schon, daß der Wiederaufnahmeantrag streng sachlich geschrieben ist. Der Antrag ist eine juristisch-wissenschaftliche Arbeit, die sowohl sachlich wie auch allgemeinpolitisch sehr beachtlich ist und ihrem Inhalt nach geschichtliche Bedeutung erlangt wird.

In seiner strengen Sachlichkeit wirkt der Antrag bei der Lesart um so aufrechter und empörender. Alle diese ungeheuren Verbrechen, die der Antrag enthüllt, sind nicht etwa willkürlich behauptet, sondern werden bis in alle Einzelheiten, auf Beweismittel gestützt, vorgetragen. Jede — auch die geringste — Angabe des Antrages wird durch die Benennung der Aktenstücke urkundlich belegt. Wenn auch die Entdeckung von Verbrechen hoher Beamten, Staatsanwälte, Richter, allmählich zu den Tagesereignissen zählt, so muß die Enthüllung eines Justizstandals von einem derartigen Ausmaße wie im Fall Hoelz den verantwortlichen Personen nicht nur die Schamröte ins Gesicht treiben, sondern in ihnen auch die Furcht aufkommen lassen, daß die Volkswut über die Justizschmach einmal elementar zum Ausdruck kommt.

Die Arbeiterklasse aber muß fordern, daß Max Hoelz unverzüglich in Freiheit gesetzt wird und die entlarzten Justizverbrecher zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wahrheit ist auf dem Marsche

Zur Einreichung des Wiederaufnahme-Antrages für Max Hoelz

Von Felix Halle

Wohl selten ist die Stellung eines Antrages in einem gerichtlichen Verfahren von einem solchen Interesse breiter Volksschichten begleitet gewesen, wie im Falle Hoelz. Millionen von Arbeitern und Arbeiterinnen in Deutschland und auch Millionen Proletarier in anderen Ländern waren mit Ungeduld auf den Beginn des Wiederaufnahmeverfahrens.

Als Rechtsbeistände von Hoelz waren wir, Rechtsanwalt Dr. Appel und ich, uns der großen Verantwortung bewußt, die einerseits in jeder Verzögerung bei der Einreichung eines solchen Antrages durch die Verteidigung liegt, andererseits durften wir uns bei den Schwierigkeiten, die das bürgerliche Gesetz ganz benimmt jeder Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Klagengerichtes abgeschlossenen Verfahrens entgegensteht, nicht durch ungeduldiges Drängen, weder von Freunden noch von den Behörden, davon abbringen lassen, diesen Antrag, der ein bestimmtes schweres Ziel zu erreichen sucht, und nach seiner Einreichung von den bürgerlichen Gerichten der denkbar schärfsten Prüfung unterzogen werden wird, mit der Gründlichkeit vorzubereiten, mit der ein solches Schriftwerk, das einen zu lebenswichtigen Justizstandal verurteilten zur Freiheit verhelfen will und zugleich allgemeine politische Bedeutung hat, verfaßt sein muß.

Max Hoelz ist als revolutionärer Kämpfer in der deutschen Arbeiterklasse aufgetreten. Sein Kampf spielte sich — innerhalb des Kampfes des Klassenbewußten Proletariats — in den Jahren 1919, 1920, 1921, in den Formen des revolutionär-militärischen Kampfes des Bürgerkrieges ab. Wenn heute der Kampf für Max Hoelz und für die politischen Gefangenen des Proletariats in der Form von Prozessen geführt wird, so ist dies nur eine Variation des großen Klassenkampfes zwischen Bourgeoisie und Proletariat, der sich entsprechend der jeweiligen sozialen Situation überwiegend in der einen oder der anderen Form vollzieht. Es muß jedem Proletarier ständig bewußt sein, daß der Kampf um die Freiheit, der politischen Gefangenen ein Teil, und zwar ein wichtiger Teil des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit ist, der hier im Zusammenhang des einzelnen Proletariats mit der politischen Unterdrückungsmaschine der Bourgeoisie, dem Justiz- und Polizeiparagrafen des bürgerlichen Staates, in Erscheinung tritt. Weil aber in politischen Prozessen ein wichtiges Stück des Klassenkampfes ausgefochten wird, so ist es die kommunistische Partei, die an erster Stelle als die Vorkämpferin des Klassenkampfes für die Opfer der bürgerlichen Klassenjustiz kämpft.

Wenn also die höhere Erscheinung dieses Teiles des Klas-